Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

an statt des damalsigen und Erasten, die schuld
dieses beschwerlichen handels. Jres des Standes
zuemessen. Wo sy aus beraubten und willig-
ten, dieselbigen mit einer Schuldnachsehung, wie auch
mit andern beschwerlichen Extraordinari
mitl Comiumzen und betrachtes sollen,

Auf dieses und anderes noch ausen, auch das
dem Fürsten anhengig und zugethan, schwerd
zu sich des Standes weitaus ennwendet aus
lassen, ob sy gleichwol ein offtbemelten Jres
Fürsten, dieser verbesserung halb villerlay und
samt abgelassen, die alle es ansehen, und ver-
standt es Jres unmüglich über der angemaßten
Schuldenlast, die verbesserung zu sich Gnä-
dig nutzegen und zuuerwilligen. So er-
kennen sy das zu sich ein vleissigen nachgedenckh
und fuerwegung aller der sachen vnd stand, das
sy mit Jrem Fürsten nichtsonders, und zu verde